OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604191/5/Py/PP

Datum:
Linz, 22. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Dr. iur. J.K., X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Dezember 2020, GZ: VStV/920301046867/2020, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Dezember 2020, GZ: VStV/920301046867/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 103 Abs. 2 iVm 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG), eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 23 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 26.09.2020, 16:11 Uhr

Ort: 4020 Linz, Nietzschestraße 33, (Tatort: Linz, Rohrbacher Str., Strkm 3,6, B127, Richtung stadtauswärts

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der LPD Oberösterreich vom 07.09.2020 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 29.05.2020, um 16:11 Uhr, in Linz, Rohrbacher Str., km 3,6, B127, Richtung stadtauswärts, gelenkt hat.

Sie haben eine nicht den Tatsachen entsprechende Lenkerauskunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.“

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass durch die Aktenlage und das behördliche durchgeführte Ermittlungsverfahren für die Behörde zweifelsfrei erwiesen ist, dass der Bf als Zulassungsbesitzer insofern seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist, als er auf die Verfahrensanordnung nicht reagiert hat.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Bf Name und Anschrift des Lenkers des Kfz im Vorfallszeitpunkt korrekt angegeben habe, was von der Behörde durch einfache Kontaktaufnahme mit dem angeführten Lenker zu überprüfen gewesen wäre. Es ist daher keinesfalls gesetzeskonform erwiesen, dass der Auskunftspflicht nicht wahrheitsgemäß nachgekommen wäre. Die Behörde habe überhaupt nicht versucht ein gesetzliches Verfahren abzuführen und die erteilte Lenkerauskunft zu prüfen. Einfach untätig zu bleiben und ohne konkreten Anhaltspunkt fiktiv anzunehmen, der Beschuldigte würde eine unrichtige Angabe machen, sei gesetzwidrig.

3. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. März 2021. Dieser Verhandlung ist der Bf trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt ferngeblieben.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde nachweislich am 11. September 2020 die Aufforderung der belangten Behörde zugestellt, dieser als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges bekanntzugeben, wer das Kfz mit dem Kennzeichen X in Linz, Rohrbacher Straße, Strkm 3,6, auf der B127, Richtung stadtauswärts, am 29. Mai 2020 gelenkt hat.

Mit Schreiben vom 22. September 2020 gab der Bf als Lenker bekannt:
„Herr P.W. (österreichischer Staatsbürger), kein Geburtsdatum, geb. in X Argentinien, Anschrift X, S.P., Brasilien“.

Mit Schreiben vom 28. September 2020 wurde der Bf von der Landespolizeidirektion aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Vorlage geeigneter Beweismittel bzw. wahrheitsgemäßer Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen seine Angaben bezüglich des von ihm angeführten Lenkers glaubhaft zu machen.

Diese Verfahrensanordnung wurde dem Bf laut Rückschein am 2. Oktober 2020 zugestellt.

Nachdem bis 4. November 2020 die Verfahrensanordnung unbeantwortet blieb, wurde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG eingeleitet. Gegen die dazu ergangene Strafverfügung vom 4. November 2020 erhob der Bf fristgerecht Einspruch mit der Begründung, dass die von ihm erteilte Lenkerauskunft richtig sei und die Behörde nicht angebe, aufgrund welcher Beweisergebnisse er eine unrichtige Lenkerauskunft erteilt haben sollte.

In der daraufhin ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung führt der Bf begründend aus, dass es sich bei W.P., mit ihm seit vielen Jahren befreundet ist, um keinen Ausländer handelt. Dieser sei beruflich ständig auf Geschäftsreisen, das Auto wurde ihm vom Bf zu einer privaten Fahrt überlassen, aufgrund der langjährigen Freundschaft wurde der Führerschein kein weiteres Mal überprüft.

Des Weiteren führt der Bf neuerlich aus, dass ihm das Recht auf sein gesetzliches Gehör zu gewähren ist und ihm die Möglichkeit einzuräumen ist zu den konkreten Beweisergebnissen/Ergebnissen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Der Bf konnte nicht glaubwürdig darlegen, dass von ihm der Behörde keine unrichtige Lenkerauskunft erteilt wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Der Bf hat nicht nur gegenüber der belangten Behörde keine konkreten Beweismittel für die Existenz der von ihm in der Lenkerauskunft namhaft gemachten Person vorgelegt, sondern auch im Beschwerdeverfahren von der Möglichkeit, im Rahmen der mündlichen Verhandlung seine Angaben über die von ihm bekanntgegebene Person glaubhaft zu machen, keinen Gebrauch gemacht. Im Ergebnis sieht daher auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Angaben des Bf in der Lenkerauskunft als reine Schutzbehauptung an, um der Bestrafung wegen einer straßenpolizeilichen Übertretung zu entgehen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgebliche Rechtsgrundlagen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idgF lauten:

„§ 103
Pflichten des Zulassungsbesitzers
eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[...]

§ 134
Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

5.2. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die in Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081).

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl. VwGH 03.11.2000, 2000/02/0194).

Der Bf hat über das Verlangen der Behörde als Zulassungsbesitzer Auskunft über den Lenker seines Fahrzeuges zum angeführten Zeitpunkt eine Person namhaft gemacht, von der er angab, dass diese an einer in Brasilien gelegenen Anschrift wohnhaft ist.

Wohl nicht zuletzt aufgrund zum Zeitpunkt der behaupteten Lenkereigenschaft aufgrund der Corona-Pandemie vorliegenden Reisebeschränkungen forderte die belangte Behörde den Bf auf, Beweismittel für die Glaubhaftmachung der Existenz der von ihm angegebenen Person vorzulegen. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist die Behörde dann berechtigt, die Verantwortung eines Beschuldigten, er habe ein mehrspuriges Fahrzeug im Tatzeitpunkt einer mit Name und Anschrift näher bezeichneten Person mit Wohnsitz im Ausland überlassen, auch ohne den Versuch zur amtlichen Überprüfung dieser Angaben als unrichtig zu

qualifizieren, wenn der Beschuldigte die Glaubhaftmachung der Existenz dieser Person und/oder deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt grundlos verweigert (vgl. VwGH 23.01.2009, 2008/02/0030).

Der Bf hat weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Rahmen des Beweisverfahrens die Gelegenheit wahrgenommen, durch entsprechende nähere Angaben sowie Beweismittel glaubhaft zu machen, dass die von ihm namhaft gemachte Person tatsächlich zum fraglichen Zeitpunkt das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug in Österreich gelenkt haben könnte. Wäre der Bf gewillt zu einer wirksamen Verfolgung von Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen beizutragen würde er der Aufforderung zur Angabe dieser Informationen hinsichtlich des von ihm namhaft gemachten Lenkers nachkommen. Sein Verhalten ist somit als Indiz dafür zu sehen, dass er durch die Bekanntgabe einer falschen, im entfernten Ausland lebenden Person einer Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung im Straßenverkehr zu entgehen trachtet.

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zweifel, dass den Bf am Zustandekommen der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ein Verschulden trifft, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (EFS 1 Tag 23 Stunden) verhängt und dabei als Milderungsgrund die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet. Des Weiteren ist sie von einem geschätzten monatlichen Einkommen in Höhe von 1.500 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten des Bf ausgegangen.

Im Hinblick auf das durch die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG geschützte öffentliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung von Verkehrsdelikten ist die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe angemessen und gerechtfertigt. Zudem wurden vom Bf in seiner Beschwerde keinerlei Einwände gegen die verhängte Strafhöhe erhoben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Ergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny